

Rechtliche Anforderungen beim

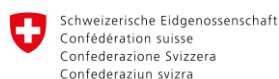
# E-COMMERCE DEUTSCHLAND



OFFICIAL PROGRAM



IN ZUSAMMENARBEIT MIT



Schweizerisches Generalkonsulat  
**Swiss Business Hub Germany**

## **RECHTLICHE ANFORDERUNGEN BEIM E-COMMERCE IN DEUTSCHLAND**

**Datum: 2018**

**Sprache: Deutsch**

**Anzahl Seiten: 13**

### **Informationen zusammengestellt von:**

BARTSCH Rechtsanwälte  
Rechtsanwalt Dr. Carsten Ulbricht  
Staffenbergstraße 24  
D-70184 Stuttgart

Telefon: +49 (0)711 23 84 953

Mobil: +49 (0)170 8061863

E-Mail: [cu@bartsch-rechtsanwaelte.de](mailto:cu@bartsch-rechtsanwaelte.de)

Blog: [www.rechtzweinull.de](http://www.rechtzweinull.de)

Internet: [www.bartsch-rechtsanwaelte.de](http://www.bartsch-rechtsanwaelte.de)

### **DISCLAIMER**

Die Angaben in diesem White Paper wurden nach bestem Wissen erstellt, gleichwohl werden alle Angaben und Informationen in diesem White Paper unter Ausschluss jeder Gewährleistung und Haftung bezüglich deren Verfügbarkeit, Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität publiziert. Der Leser dieses White Papers soll die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Informationen überprüfen bevor eine geschäftsrelevante Entscheidung getroffen wird.

# Inhalt

<b>1.</b>	<b>ANFORDERUNGEN AN WEBSEITEN IM ALLGEMEINEN</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>ANFORDERUNGEN AN DEN ONLINE-SHOP IM BESONDEREN</b>	<b>5</b>
2.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	5
2.1.1.	Begriff der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	5
2.1.2.	Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Vertrag	5
2.1.3.	Anwendungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	6
2.1.4.	Inhalt von Allgemeinen Geschäftsbedingungen	6
2.2.	Zusätzliche Informationspflichten bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr	8
2.2.1.	Die Widerrufsbelehrung im Besonderen	9
2.2.2.	Sonstige wesentliche Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr	9
2.3.	Werbliche Kundenansprache	10
2.3.1.	Grundsätze der Werbung gegenüber Verbrauchern	10
2.3.2.	Grundsätze der Werbung gegenüber anderen Marktteilnehmern	10
2.3.3.	eMail- und Newsletterwerbung im Besonderen	10
2.4.	Datenschutz	11
<b>3.</b>	<b>CHECKLISTE</b>	<b>12</b>

# 1. Anforderungen an Webseiten im Allgemeinen

Wie bei jeder geschäftlich genutzten Homepage ist auch bei einem Online-Shop darauf zu achten, dass die entsprechenden Pflichtbestandteile wie Impressum und Datenschutzerklärung vorgehalten werden und keine Inhalte eingestellt werden, die gegen das deutsche Urheberrecht verstoßen. Einzelheiten hierzu sind dem White Paper "Rechtliche Anforderungen an Webseiten" zu entnehmen.

Darüber hinaus sollen im Folgenden aber auch noch die weiteren speziell für einen Online-Shop relevanten Bestandteile erläutert werden.

## 2. Anforderungen an den Online-Shop im Besonderen

### 2.1. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Es ist nach deutschem Recht nicht zwingend erforderlich, Allgemeine Geschäftsbedingungen in einem Online-Shop vorzuhalten.

Für den Fall, dass ein Unternehmen keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorhält, gelten automatisch die gesetzlichen Regelungen zum Vertragsschluss, zur Gewährleistung, zum Rücktritt usw..

Es ist allerdings möglich und üblich, Allgemeine Geschäftsbedingungen vorzusehen, da der Unternehmer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Möglichkeit hat, zwar in engen Grenzen, aber zu seinen Gunsten von den gesetzlichen Regelungen abzuweichen.

Zudem erwartet der deutsche Verbraucher auch von einem seriösen Online-Shop, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen vorgehalten werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen werden jedoch nur dann Bestandteil des zwischen Unternehmen und Kunden geschlossenen Vertrages, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Unternehmen wirksam in den Vertrag einbezogen worden sind.

Darüber hinaus unterliegen die Klauseln von Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer inhaltlichen Kontrolle. So lässt das Gesetz Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben zu Ungunsten von Verbrauchern nur in engen Grenzen zu. Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die diese Grenze überschreiten, sind unzulässig und werden nicht Vertragsbestandteil. Lorem ipsum dolor sit amet. Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam nonumy eirmod tempor invidunt ut labore et dolore magna aliquyam erat, sed diam voluptua.

#### 2.1.1. Begriff der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die von einer Vertragspartei, dem Verwender, der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages gestellt werden.

Bereits dann, wenn der Verwender die Absicht hat, bestimmte Klauseln für mehr als fünf Vertragsschlüsse zu verwenden, handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Die Verwendungsabsicht ist ausreichend; nicht erforderlich ist, dass es tatsächlich zu fünf Vertragsschlüssen kommt. Liegt diese Verwendungsabsicht vor, ist es gleichgültig, ob die Bestimmungen mit "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" überschrieben sind, einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrages bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen sind. Unerheblich ist zudem, wie umfangreich sie sind, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat.

#### 2.1.2. Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Vertrag

Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Verwender bei Vertragsschluss die andere Partei ausdrücklich auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist und der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise von dem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Es ist hingegen nicht erforderlich, dass die andere Vertragspartei die Klauseln auch tatsächlich zur Kenntnis nimmt.

Schließlich muss sich die andere Vertragspartei mit der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden erklären.

Da der Verwender, das Unternehmen, für die ordentliche Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbeziehungen beweispflichtig ist, tut das Unternehmen daher gut daran, das Einverständnis des Vertragspartners entsprechend zu protokollieren.

In einem Online-Shop erfolgt die Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbeziehungen üblicherweise dadurch, dass das Unternehmen vor Abschluss der Bestellung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist und diese zum Beispiel über einen Link zugänglich macht. Der Kunde kann seine Bestellung nur dann Absenden, wenn er sich zuvor durch Setzen eines Häkchens mit der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden erklärt hat. Diese Einwilligung ist sodann vom Unternehmen entsprechend zu dokumentieren und protokollieren.

### **2.1.3. Anwendungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann zwar von den gesetzlichen Regelungen abgewichen werden. Bei der Frage jedoch, ob und inwieweit von einzelnen gesetzlichen Vorgaben abgewichen werden darf, ist entscheidend, ob die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber Verbrauchern (also im Business-to-Consumer-B2C-Bereich) oder gegenüber Unternehmern (also im Business-to-Business-B2B-Bereich) zur Anwendung kommen sollen. Verbraucher werden nach deutschem Recht – auch durch den zunehmenden europäischen Einfluss – als besonders schutzbedürftig angesehen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Verbraucher geschäftlich unerfahren sind, weshalb eine Abweichung von den gesetzlichen Regelungen nur in engen Grenzen möglich ist. Gegenüber anderen Unternehmen jedoch kann weitreichender von den gesetzlichen Vorgaben abgewichen werden. Unternehmer gelten als geschäftlich erfahren und sind versiert beim Abschluss derartiger Geschäfte. Sie werden daher als weniger schutzwürdig angesehen.

Bei der Gestaltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist daher stets genau darauf zu achten, an welche Zielgruppe sich der Online-Shop wendet.

Erst nach dieser grundsätzlichen Weichenstellung können die einzelnen Klauseln für die eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gestaltet werden.

### **2.1.4. Inhalt von Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Welche Klauseln sodann im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern definitiv unzulässig sind, ergibt sich aus den §§ 305 c und 307 bis 309 BGB.

Hiernach sind insbesondere solche Klauseln, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner hiermit nicht zu rechnen braucht, unzulässig.

Gleiches gilt für sonstige Bestimmungen, die den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.

Absolute Klauselverbote ergeben sich sodann auch aus § 309 BGB, d. h. Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die gegen eine der Vorschriften des § 309 BGB verstoßen, sind per se und ohne Wertungsmöglichkeit in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unzulässig.

Hierzu gehört –Auszug aus § 309 BGB– :

#### **2. (Leistungsverweigerungsrechte) eine Bestimmung, durch die**

- a) *das Leistungsverweigerungsrecht, das dem Vertragspartner des Verwenders nach § 320 zusteht, ausgeschlossen oder eingeschränkt wird oder*
- b) *ein dem Vertragspartner des Verwenders zustehendes Zurückbehaltungsrecht, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ausgeschlossen oder eingeschränkt, insbesondere von der Anerkennung von Mängeln durch den Verwender abhängig gemacht wird;*

3. *(Aufrechnungsverbot)*  
*eine Bestimmung, durch die dem Vertragspartner des Verwenders die Befugnis genommen wird, mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufzurechnen;*
4. *(Mahnung, Fristsetzung)*  
*eine Bestimmung, durch die der Verwender von der gesetzlichen Obliegenheit freigestellt wird, den anderen Vertragsteil zu mahnen oder ihm eine Frist für die Leistung oder Nacherfüllung zu setzen;*
5. *(Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen)*  
*die Vereinbarung eines pauschalierten Anspruchs des Verwenders auf Schadensersatz oder Ersatz einer Wertminderung, wenn*
  - a) *die Pauschale den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt oder*
  - b) *dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich der Nachweis gestattet wird, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale;*
7. *(Haftungsausschluss bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden)*
  - a) *(Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit)*  
*ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen;*
9. *(Laufzeit bei Dauerschuldverhältnissen)*  
*bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat,*
  - a) *eine den anderen Vertragsteil länger als zwei Jahre bindende Laufzeit des Vertrags,*
  - b) *eine den anderen Vertragsteil bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um jeweils mehr als ein Jahr oder*
  - c) *zu Lasten des anderen Vertragsteils eine längere Kündigungsfrist als drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer;*
13. *(Form von Anzeigen und Erklärungen)*  
*eine Bestimmung, durch die Anzeigen oder Erklärungen, die dem Verwender oder einem Dritten gegenüber abzugeben sind, gebunden werden*
  - a) *an eine strengere Form als die schriftliche Form in einem Vertrag, für den durch Gesetz notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist oder*
  - b) *an eine strengere Form als die Textform in anderen als den in Buchstabe a genannten Verträgen oder*
  - c) *an besondere Zugangserfordernisse.*

Nach § 308 BGB sind die dort wiedergegebenen Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen "in der Regel" unzulässig.

Hierzu gehört –Auszug aus § 308 BGB– :

3. *(Rücktrittsvorbehalt)*  
*die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, sich ohne sachlich gerechtfertigten und im Vertrag angegebenen Grund von seiner Leistungspflicht zu lösen; dies gilt nicht für Dauerschuldverhältnisse;*
4. *(Änderungsvorbehalt)*  
*die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, wenn nicht die Vereinbarung der Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist;*
5. *(Fingierte Erklärungen)*  
*eine Bestimmung, wonach eine Erklärung des Vertragspartners des Verwenders bei Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung als von ihm abgegeben oder nicht abgegeben gilt, es sei denn, dass*
  - a) *dem Vertragspartner eine angemessene Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eingeräumt ist und*
  - b) *der Verwender sich verpflichtet, den Vertragspartner bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen;*
6. *(Fiktion des Zugangs)*  
*eine Bestimmung, die vorsieht, dass eine Erklärung des Verwenders von besonderer Bedeutung dem anderen Vertragsteil als zugegangen gilt;*
7. *(Abwicklung von Verträgen)*  
*eine Bestimmung, nach der der Verwender für den Fall, dass eine Vertragspartei vom Vertrag zurücktritt oder den Vertrag kündigt,*
  - a) *eine unangemessen hohe Vergütung für die Nutzung oder den Gebrauch einer Sache oder eines Rechts oder für erbrachte Leistungen oder*
  - b) *einen unangemessen hohen Ersatz von Aufwendungen verlangen kann;*

"In der Regel" bedeutet, dass die Klauseln nur dann in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unzulässig sind, wenn sie gerade bei dem konkreten Vertrag unangemessen, sachlich nicht gerechtfertigt oder unzumutbar erscheinen. Es handelt sich hierbei also um Klauseln, bei denen sich die Unzulässigkeit nur aufgrund ihrer Einbettung in einen bestimmten Vertragstyp beurteilen lässt und hier insbesondere danach, ob sie vor diesem Hintergrund des konkret geschlossenen Vertrages unangemessen und daher unwirksam sind oder eben nicht.

Unwirksame Klauseln werden nicht Vertragsbestandteil. Eine geltungserhaltende Reduktion dergestalt, dass die Klausel einfach auf das noch zulässige Maß reduziert wird, kennt das Gesetz nicht.

## **2.2. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONSPFLICHTEN BEI VERTRÄGEN IM ELEKTRONISCHEN GESCHÄFTSVERKEHR**

Die nachfolgend dargestellten zusätzlichen Informationspflichten sind nur dann einschlägig, wenn der Vertrag mit einem Verbraucher geschlossen werden soll. Gegenüber gewerblich handelnden Kunden (Unternehmer) sind die nachfolgend dargestellten Pflichtangaben also nicht zu beachten.

Einen Vertrag, der mit einem Verbraucher ausschließlich unter der Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (das sind alle Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags eingesetzt werden können, ohne dass die Vertragsparteien gleichzeitig körperlich anwesend sind, z. B. Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, SMS und Telemedien) geschlossen wird, nennt das Gesetz Fernabsatzvertrag.



Bei solchen Fernabsatzverträgen ist der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Artikels 246 a EGBGB zu informieren. Zudem steht dem Verbraucher nach § 312 g BGB ein Widerrufsrecht zu.

Darüber hinaus gelten im elektronischen Geschäftsverkehr, also gerade dann, wenn sich der Unternehmer zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen der Telemedien als Fernkommunikationsmittel bedient, weitere Informationspflichten nach § 312 i und j BGB.

### **2.2.1. Die Widerrufsbelehrung im Besonderen**

Nach deutschem Recht ist es zwingend erforderlich, den Verbraucher bei einem Fernabsatzvertrag darüber zu informieren, ob ihm ein Widerrufsrecht zusteht und unter welchen Voraussetzungen er dieses Widerrufsrecht ausüben kann.

Der Gesetzgeber hat hierzu eine Muster-Widerrufsbelehrung in der Anlage 1 zu Artikel 246 a § 1 Abs. 2 Satz 2 EGBGB formuliert und diese mit verschiedenen Gestaltungshinweisen versehen.

Die Gestaltungshinweise sind für alle denkbaren Konstellationen vorformuliert. Die Muster-Widerrufsbelehrung ist daher mit den Gestaltungshinweisen zu ergänzen, die auf die Situation in dem konkreten Online-Shop zutreffen.

Es wird grundsätzlich unterschieden zwischen der Widerrufsbelehrung für Waren und der Widerrufsbelehrung für Dienstleistungen.

Wird über den Online-Shop eine Dienstleistung angeboten, so ist die Muster-Widerrufsbelehrung aus der Anlage 1 zu Artikel 246 a § 1 EGBGB mit den Gestaltungshinweisen 1 a, 2, ggf. 3 (für den Fall, dass dem Verbraucher die Wahl eingeräumt werden soll, die Informationen über seinen Widerruf auch online auf der eigenen Webseite auszufüllen und zu übermitteln) und 6 zu ergänzen.

Bei der Widerrufsbelehrung über den Kauf von Waren sind die übrigen Gestaltungshinweise einschlägig, wobei jeweils genau darauf zu achten ist, welcher der dort vorgehaltenen Unterfälle im konkreten Fall auch zur Anwendung kommt.

### **2.2.2. Sonstige wesentliche Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr**

Neben der Pflicht zur Belehrung über das Widerrufsrecht, treffen das Unternehmen im elektronischen Geschäftsverkehr, also beim Vertragsschluss über den Online-Shop die folgenden weiteren Informationspflichten:

Nach § 312 i BGB hat der Unternehmer dem Kunden – Auszug –

- 1. angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann,*
- 2. den Zugang von dessen Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen und*
- 3. die Möglichkeit zu verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.*

Nach § 312 j BGB hat der Unternehmer zusätzlich – Auszug –

- 1. dem Kunden spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs klar und deutlich anzugeben, ob Lieferbeschränkungen bestehen und welche Zahlungsmittel akzeptiert werden.*
- 2. die Bestellsituation so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, diese Pflicht nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.*

## 2.3. WERBLICHE KUNDENANSPRACHE

Bei jeder Art der werblichen Ansprache hat das Unternehmen sodann die Vorgaben des Gesetzes gegen Unlauteren Wettbewerb (UWG) zu beachten.

### 2.3.1. Grundsätze der Werbung gegenüber Verbrauchern

Hiernach ist Werbung gegenüber Verbrauchern nur zulässig, wenn

- bei einem Telefonanruf
- einem Faxgerät, oder
- einer eMail
  - ▶ die vorherige ausdrückliche Einwilligung des Verbrauchers vorliegt, oder
- bei einem Brief oder Katalog
  - ▶ nicht erkennbar ist, dass der Angesprochene dies nicht wünscht.

### 2.3.2. Grundsätze der Werbung gegenüber anderen Marktteilnehmern

Werbung gegenüber sonstigen Marktteilnehmern, die keine Verbraucher sind (also insbesondere Werbung gegenüber anderen Unternehmern), ist zulässig, wenn

- bei einem Telefonanruf
  - ▶ die mutmaßliche Einwilligung vorliegt;
- einem Faxgerät, oder einer eMail
  - ▶ die vorherige ausdrückliche Einwilligung vorliegt, oder
- bei einem Brief oder Katalog
  - ▶ nicht erkennbar ist, dass der Angesprochene dies nicht wünscht.

### 2.3.3. eMail- und Newsletterwerbung im Besonderen

In Folge dessen, ist E-Mail- und Newsletterwerbung gegenüber einem Verbraucher nur zulässig, wenn seine vorherige Einwilligung vorliegt.

Für das Vorliegen der Einwilligung ist der Werbende beweispflichtig, so dass gerade bei einer Newsletteranmeldung das Double-Opt-in-Verfahren anzuwenden ist.

Die Eingabe der E-Mail-Adresse über das Anmeldeformular muss also in einem zweiten Schritt bestätigt werden, um zu verifizieren, dass die E-Mail-Adresse vom Berechtigten in den Newsletterverteiler eingetragen worden ist.

Die Bestätigung erfolgt über eine E-Mail an die mitgeteilte E-Mail-Adresse, in der ein Bestätigungslink angeklickt werden muss.

Erst nach dieser Bestätigung kann der Versender sicher davon ausgehen, dass die Einwilligung des Adressaten vorliegt. Aus diesem Grund muss auch die erste E-Mail mit dem Bestätigungslink stets werbefrei gehalten werden.

Gegenüber sonstigen Marktteilnehmern reicht die mutmaßliche Einwilligung aus. Diese ist anhand der Umstände vor der Kontaktaufnahme, sowie anhand der Art und des Inhalts der Werbung festzustellen. Die mutmaßliche Einwilligung muss sich wohlgemerkt auch auf die Art der Werbung, nämlich mittels Telefonanruf, beziehen. Maßgeblich ist, ob der Werbende bei verständiger Würdigung der Umstände annehmen durfte, der Anzurufende erwarte einen solchen Anruf oder werde ihm jedenfalls aufgeschlossen gegenüberstehen.

Ohne eine ausdrückliche oder mutmaßliche Einwilligung ist eine werbliche Ansprache nur zulässig, wenn

- die E-Mail-Adresse im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung erhalten wurde,
- die E-Mail-Adresse zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen verwendet wird,
- der Kunde der Verwendung nicht widersprochen hat und

- der Kunde bei Erhebung der Adresse und bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen wird, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann, ohne, dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

## 2.4. DATENSCHUTZ

Seit 25.05.2018 gilt in der Europäischen Union die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Sobald Kunden (Verbraucher oder Unternehmen) in einem Land der europäischen Union mit dem Onlineshop adressiert werden, ist aufgrund des sogenannten Marktortprinzips auch für Anbieter in der Schweiz die DSGVO zu beachten. Ob ein Land in der EU adressiert wird, ist von verschiedenen Indizien wie Top-Level-Domain (z.B. .de), der Sprache, der Währung oder dem mitgeteilten Liefergebiet abhängig.

Werden Onlineshops betrieben, müssen die Betreiber zwangsläufig personenbezogene Daten verarbeiten beispielsweise werden für Kaufverträge in der Regel Name, Anschrift und Kontodaten gebraucht. Dies gilt spätestens bei Rechnungsstellung auch für jede andere Dienstleistung.

Hierbei muss der Betreiber einige datenschutzrechtliche Vorgaben beachten: Er muss den Kunden über die Verarbeitung seiner Daten nach Art. 13 DSGVO informieren. Weiter muss die Erlaubnisgrundlage der Verarbeitung mit dem jeweiligen Artikel aus der DSGVO genannt werden. Üblicherweise wird dies im oben genannten Fall der Vertragsanbahnung und –abwicklung von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO gedeckt sein. Auch müssen die Betroffenen auf ihre Rechte hingewiesen werden (Löschung, Berichtigung, Beschränkung, Auskunft und Datenportabilität). Der Shop-Betreiber muss die Betroffenen darüber unterrichten, wie lange die Daten gespeichert werden.

Diese Vorgaben, können wie die Angaben eines Impressums, in einer zusammengefassten Erklärung auf der Shop-Webseite angegeben werden. Weitere Einzelheiten und Erläuterungen dazu können Sie dem White Paper "Rechtliche Anforderungen an Webseiten" entnehmen.

## 3. Checkliste

ADRESSAT	ART DER WERBUNG	NOTWENDIG
<b>Verbraucher</b>	Telefonanruf	Vorherige ausdrückliche Einwilligung
	Faxgerät	Vorherige ausdrückliche Einwilligung
	E-Mail	Vorherige ausdrückliche Einwilligung
	Brief	Nicht erkennbar nicht wünscht
	Katalog	Nicht erkennbar nicht wünscht
<b>Sonstiger Marktteilnehmer</b>	Telefonanruf	Mutmaßliche Einwilligung
	Faxgerät	Vorherige ausdrückliche Einwilligung
	E-Mail	Vorherige ausdrückliche Einwilligung
	Brief	Nicht erkennbar nicht wünscht
	Katalog	Nicht erkennbar nicht wünscht
<b>Verbraucher und sonstiger Marktteilnehmer</b>	eMail	Keine Einwilligung  E-Mail-Adresse im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung erhalten  + E-Mail-Adresse wird zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen verwendet,  + Kunde hat der Verwendung nicht widersprochen  + Kunde wurde <ul style="list-style-type: none"><li>- bei Erhebung der Adresse und</li><li>- bei jeder Verwendung</li><li>- klar und deutlich auf sein Widerspruchsrecht hingewiesen.</li></ul>

## **ExportHelp**

s-ge.com/exporthelp  
exporthelp@s-ge.com  
T 0844 811 812



Switzerland Global Enterprise  
Stampfenbachstrasse 85  
CH-8006 Zürich  
T +41 44 365 51 51

Switzerland Global Enterprise  
Corso Elvezia 16 – CP 5399  
CH-6901 Lugano  
T +41 91 601 86 86

Switzerland Global Enterprise  
Avenue d'Ouchy 47 – CP 315  
CH-1001 Lausanne  
T +41 21 545 94 94

s-ge.com